

**Elmar Mand:**

Erwerbswirtschaftliche Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten außerhalb des Programms. Öffentlich-rechtliche Determinanten für die wirtschaftliche Nutzung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte (Information und Recht, Bd. 40). München 2002: Verlag C.H. Beck. 39,50 Euro, 250 Seiten.

Seit jeher sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestrebt, ihre sachlichen und programmlichen Ressourcen auch außerhalb der eigentlichen Programmtätigkeit zu nutzen und zu verwerten. Derartige Randnutzungen sind rundfunkrechtlich unbedenklich. Die begrenzte Reichweite dieses Kompetenztitels zu wirtschaftlicher Betätigung wird schon aus dem Begriff der „Rand“nutzung deutlich, ebenso wie aus dem der Hilfstätigkeit, wie ihn *Mand* als Oberbegriff für derartige Randnutzungen und weitere außerhalb der eigentlichen Programmtätigkeit liegende Aktivitäten systematisch korrekt gebraucht. Erwerbswirtschaftliche Betätigungen als Randnutzungen dürfen sich also weder quantitativ noch qualitativ gegenüber dem eigentlichen Rundfunkauftrag, der Programmtätigkeit, verselbständigen und dürfen diese nicht gefährden.

Das Beispiel des ZDF-Medienparks ließ die komplexe verfassungsrechtliche, rundfunkrechtliche wie auch wettbewerbsrechtliche Problematik sich verselbständigender wirtschaftlicher Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten deutlich werden. In seinem Berufungsurteil hat das OLG Koblenz zwar einerseits unterstützende wirtschaftliche Betätigungen wie eben auch den Betrieb eines Medienparks für grundsätzlich möglich erklärt, andererseits aber die möglichen Gefährdungen des Rundfunkauftrags hieraus sehr ernst genommen und klare verfassungsrechtliche wie wettbewerbsrechtliche

Grenzen gezogen. Es dürften nicht zuletzt diese restriktiven Vorgaben gewesen sein, die das ZDF letztlich zur Aufgabe seines Vorhabens bewegten. *Mand* erwähnt in seiner von *Gounalakis* betreuten Marburger Dissertation nur das deutlich großzügigere erstinstanzliche Urteil des LG Mainz, nicht aber das Berufungsurteil des OLG Koblenz vom 21. August 2001 (ZUM 2001, 800). Es hätte vom Erscheinungsdatum der Arbeit her wohl ohne weiteres noch nachgetragen werden können und auch müssen – auch wenn es dem *Verfasser* in geringerem Maße entgegenkommen mag, als dies beim erstinstanzlichen Urteil der Fall ist.

Die wettbewerbsrechtliche Thematik behandelt *Mand* nicht, wie auch aus dem Untertitel der Arbeit hervorgeht. So legitim und sinnvoll es grundsätzlich ist, den thematischen Anspruch von Dissertationen zu begrenzen, so schmälert die Selbstbeschränkung des *Verfassers* hier doch ganz entscheidend den Ertrag der Arbeit: In der Verknüpfung von rundfunkrechtlicher Aufgabenbestimmung und Wettbewerbsrecht liegt gerade ein zentrales Problem wirtschaftlicher Betätigung öffentlich-rechtlicher Anstalten, und gerade hier liegt auch der entscheidende Ansatz für Abwehrmöglichkeiten Dritter. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der *Verfasser* diese Thematik zu der wettbewerbsrechtlichen Relevanz rundfunkrechtlicher Aufgabenbegrenzungen, insbesondere in Anwendung des § 1 UWG, diese Einbruchstelle rundfunkrechtlicher Wertungen in die Privatrechtsordnung angesprochen hätte und auf die breite Darstellung möglicher grundrechtlicher Abwehrrechte privater Wettbewerber verzichtet hätte. Dieses Thema ist nun wirklich ausgeschrieben, so dass es nicht überrascht, wenn der *Verfasser* zu dem Ergebnis kommt, derartige Ansprüche könnten nur ganz ausnahmsweise bestehen. Eine weitere gravierende inhaltliche Lücke der Arbeit erscheint mir allerdings gänzlich unvermeidbar. Begriffe wie Beihilfeverbot oder Transparenzrichtlinie sucht der Leser im Stichwortverzeichnis vergeblich, wie auch nicht nur die Gliederung der Arbeit keinen dem europäischen Recht gewidmeten Unterabschnitt aufweist, sondern auch in der Darstellung entsprechende Hinweise sorgfältig vermieden werden. Eine derartig isolieren-

de Herangehensweise, eine derart introvertierte Betrachtung des öffentlichen Rechts ist – ich möchte es auch auf die Gefahr von Wiederholungen hin betonen – nicht mehr akzeptabel.

Von diesen prinzipiellen Einwänden abgesehen, überzeugt die Arbeit durchaus durch begriffliche Klarheit, dogmatische Solidität und handwerkliche Sorgfalt. *Mand* nimmt eine in der Tendenz eher offene Aufgabenbestimmung vor, ausgehend von einem dezidiert funktionellen Verständnis des Rundfunkauftrags. Nach einem kurzen, nicht sonderlich materialreichen einführenden Überblick über Bedeutung und Erscheinungsformen wirtschaftlicher Nutzung von Rundfunkproduktionen in Kapitel 1 befasst sich Kapitel 2 der Arbeit mit der freilich ebenfalls weitgehend ausdiskutierten Frage der Zulässigkeit erwerbswirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand. Der anschließende Hauptteil der Arbeit ist „Vorgaben des Rundfunkrechts“ gewidmet (Kapitel 3, S. 29 – 152). Auf der Grundlage seiner insgesamt gegenüber wirtschaftlichen Aktivitäten offenen Grundtendenz entwickelt der *Verfasser* hier durchaus sinnvolle Kriterien, ist ihm insbesondere in seinen Grundaussagen, dem Gebot der Ausrichtung auf die Anstaltsaufgaben und dem Verbot zweckwidriger oder zweckgefährdender Betätigungen zuzustimmen, mag auch die Grenzziehung im Einzelfall diskussionswürdig sein. Wenig Ertrag bringt demgegenüber das Schlusskapitel über verfassungsrechtliche Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (Kapitel 4, S. 153 – 230), das sich vor allem auf Grundrechte potentieller Wettbewerber bezieht. Die Frage eines Gesetzesvorbehalts für erwerbswirtschaftliche Betätigungen wird vom *Verfasser*, dem hier eine nachvollziehbare Handhabung des Wesentlichkeitsprinzips gelingt, wiederum auf der Grundlage eines offenen Funktionsverständnisses im Blick auf den Rundfunkauftrag beantwortet. Eine Zusammenfassung in Thesen rundet die Arbeit ab. Ihr wissenschaftlicher Ertrag liegt vor allem in der sorgfältigen rundfunkrechtlichen Bestandsaufnahme.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig